

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Zwölfter Band.

Erstes Heft.

Mit 3 Tafeln.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1886.

XIV.

Codex A 2 der Historia Francorum

des

Gregor von Tours.

Erklärung von Max Bonnet

und

Entgegnung von Bruno Krusch.

Im N. Archiv Bd. XI, S. 629, beruft sich Br. Krusch auf eine Arbeit von H. Omont (Notices et Documents publiés pour la Société de l'histoire de France à l'occasion du cinquantième anniversaire de sa fondation, Paris 1884, S. 3 ff. und 461), der es bestreite, dass die drei von W. Arndt mit A 2 bezeichneten Bruchstücke der Historia Francorum des Gregorius von Tours einer und derselben Handschrift angehören. Omont bestreitet diese Ansicht von Waitz (?) und Arndt nicht gerade, sondern kennt sie S. 3 ff. nicht, und zweifelt S. 461 an ihrer Richtigkeit. Es ist eine Frage, die, wie Omont selbst andeutet, sich wohl nur durch Autopsie wird entscheiden lassen. Die Schriftproben, welche Arndt seiner Ausgabe beigegeben hat, lassen kein Urtheil zu, da sie nicht photographisch, ja nicht einmal von derselben Hand facsimiliert sind und Format, Zeilenzahl, Tinte u. dgl. nicht erkennen lassen. Die von Omont angegebenen Maasse geben eher zu Bedenken Grund.

An demselben Orte versucht es Krusch, meine Behauptung zu erschüttern, dass Cod. A 2 (vorläufig als eine Handschrift betrachtet) zur Familie D gehöre. Seine Gründe sind nicht geeignet, meine Ansicht von der Sache umzukehren. Dieselbe stützte sich auf folgende Stellen:

richtige Lesart	A 1	A 2	D
1) p. 192, 15 fuerit	fuerit	fo . . .	foret D 1. 5.
2) p. 237, 13 offereretur	offereretur	offeritur	offeretur D 4.
3) p. 237, 24 Δ	$\triangle$	$\triangleleft$	$\triangleleft$ D 5.
4) p. 384, 8 conuenentia	conuenientia	coniuentia	coniuentia D 4.
5) p. 384, 14 reddere deberet	reddiuerent	re reddere deberet	re reddere deberet D 5. 9.
6) p. 384, 20 est	est	esse	esse D 5.
7) p. 390, 11 ingreditur	ingreditur	ingreditur	ingreditur D 5.

Krusch hält dem entgegen, dass unter 7. A 2 'ingreditur' liest, d. h. nicht den Irrthum von D 5 theilt. Dies wusste ich nicht. A 2 war mir nur aus der neuen Ausgabe bekannt, auf die ich mich verlassen zu können glaubte. 2. 3. 5. bemäkelt Krusch in verschiedener Weise; ich denke, jeder Unbefangene wird hier urtheilen, dass A 2 auf Seiten von D steht.

Vier Stellen sollen nach Krusch auszuscheiden sein (welche, sagt er nicht), weil ich die Lesarten von A 1 und D 5 aus dem Schweigen der Fussnoten ermittele. Die Lesart von D war mir jedoch überall ausdrücklich bekannt; die von A 1 habe ich an drei Stellen (darunter 7; es bleiben also nur zwei, nämlich 1. und 6) aus Arndts Schweigen gefolgert. 'Solche Schlüsse', sagt Krusch, 'sind bei allen Collationen unstatthaft'. Dieser Ausspruch ist wohl auf die Collationen der neuen Gregor-Ausgabe zu beziehen, denn sonst gilt bekanntlich heutzutage in Ausgaben mit ausführlichem kritischen Apparat das Gegentheil, wofern der Leser nicht ausdrücklich gewarnt ist. Statt dessen heisst es aber Praef. p. 29, 5 'ut . . . religiose lectiones quas A 1. B 3. 4. 5. C 1. praeberent notaremus!'. Sollte nun aber auch Arndt gerade an jenen zwei Stellen Lesarten von A 1 verschwiegen haben, und sollte hier A 1 mit A 2. D übereinstimmen, so bleiben immer noch vier Stellen (2. 3. 4. 5) an denen A 2 und D nach ausdrücklichem Zeugnis in charakteristischen (falschen!) Lesarten gegen A 1 zusammenstimmen. Dies genügt mir zu dem einfachen Schlusse: 1 mal $A 2 = A 1$; 4 mal $A 2 = D$; also ist A 2 mit D näher verwandt als mit A 1. Wahrscheinlich aber wird man sagen dürfen: 6 mal $A 2 = D$; hierüber ist es mir nicht gelungen, sichere Nachricht zu erhalten. Findet man mit Krusch mein Beweismaterial ungenügend, nun, so ist das entgegenstehende noch 4 (bezw. 6) mal ungenügender, und die Bezeichnung der Hs. als A 2 noch 4 (bezw. 6) mal unbegründeter als die Zuweisung zur D-Klasse. Gefühlsgründe endlich, wie z. B., dass der ehrwürdige A 2 doch nicht in die schlimme Gesellschaft der 'interpolierten' D-Hss. gerathen dürfe, sind um so weniger am Platze, als A 1 mindestens ebenso interpoliert ist, wie die besten D-Hss., namentlich D 5, der A 2 besonders nahe steht. Im übrigen verweise ich auf *Revue critique* 1885 I, p. 163; 1886 I, p. 153.

Max Bonnet.

M. Bonnet hat ganz Recht. 'Omont bestreitet die Ansicht von Waitz (?) und Arndt nicht gerade, sondern kennt sie S. 3 ff. nicht, und zweifelt S. 461 an ihrer Richtigkeit'. Der letztere Ausdruck ist leider immer noch nicht ganz genau. Omont schreibt wörtlich S. 461: 'il semble difficile, — — que le fragment de Leyde ait appartenu à ce même manuscrit', nachdem er S. 5 ganz bestimmt behauptet hatte: 'Le fragment de Leyde, qui a appartenu à un manuscrit différent de celui de Copenhague'. Soviel über Omonts Verhältnis zu Arndts Ansicht. Dass Waitz sich über diese Frage geäussert hätte, war Omont ebenso unbekannt, wie mir.

Nachdem ich Einsicht in die betreffenden Collationen erlangt habe, habe ich M. Bonnets 7 Stellen einer neuen Prüfung unterzogen.

ad 2) In der Vergleichung von D 5 ist keine Variante notiert; der Druck hat 'offerretur'. Auch D 4 ('offeretur') stimmt nicht mit A 2 ('offeritur') gegen A 1 ('offereretur').

ad 3) Die Deltas hat Pertz mit der Hand nachgezeichnet, die Handzeichnung der Herausgeber copiert, diese Copie der Setzer geschnitten, den Druck endlich hat M. Bonnet reproducirt. Schriftproben, die durch Durchpausen der Handschrift hergestellt und durch Photolithographie vervielfältigt wurden, lassen nach Bonnet kein Urtheil zu, 'da sie nicht photographisch facsimiliert sind'. Aber diese Kunstwerke des Formschnidders! Wer sich überzeugen will, wie sehr Bonnets Zeichnung¹ sich von dem Original A 2 entfernt, vergleiche sie mit der Schrifttafel nr. 4 in Arndts Ausgabe. Endlich, woher in aller Welt weiss Bonnet, dass das gleichseitige Dreieck die richtige Form ist? Glaubt er, dass Gregor mit Zirkel und Lineal seine Buchstaben gezeichnet hat?

ad 4) Wäre 'convenientia' (B 2) die richtige Lesart, so würde A 1 mit 'convenientia' einen Fehler vermeiden, in den A 2. D 4. 5 mit 'coniventia' verfallen. Es ist aber 'conibentia' oder 'conhibentia' zu lesen, wie besonders die folgende Stelle zeigt: 'simulque unam habentes conibentiam (B 1. 2. D 5, 'conhibentiam' B 3. 4. 5. C 1, 'convenientiam' A 1), 'ut' (p. 154, 16). 'Conhibentia', in der Bedeutung 'collusio', 'assensus' ist eine im Mittellatein sehr häufige Vocabel (vgl. Ducange ed. Favre III, p. 505) und findet sich schon in den Hss. der Briefe Leos d. Gr. 'Coniventia' von A 2. D 4. 5 steht also der richtigen Lesart näher, als 'conven(i)entia' von A 1. B 2: beide Schreiber haben auch sonst die ihnen unverständliche Vocabel emendiert (cf. p. 154, 16. 202, 7. 293, 28). Es ist nur zu loben, dass Arndt p. 384, 8 die Lesart in den Text gesetzt hat, welche Bonnet für fehlerhaft hält.

ad 5) Hat A 1, wie ich schon a. a. O. bemerkte, eine ganz willkürliche Corruptel, und es lässt sich nicht entscheiden, ob diese aus der richtigen Lesart oder aus der verderbten von A 2. D hervorgegangen ist.

ad 7) Ist zu streichen; vgl. Omont S. 16.

Es bleiben also die sub 1 und 6 erwähnten Stellen. An beiden hat Pertz aus A 1 keine Lesart notiert; der Druck hat 'fuerit' und 'est'.

Zum Schluss bemerke ich, dass die betreffenden Collationen der neuen Gregor-Ausgabe von einem Manne angefertigt sind, dessen Meisterschaft auf diesem Gebiete schlechter-

1) Sie ist oben im Drucke nicht gut wiedergegeben worden.

dings nicht in Frage gestellt werden kann. Nach Ausweis der Vorrede hat Georg Heinrich Pertz im Jahre 1822 die beiden Hss. verglichen. Stets richtig würden Schlüsse ex silentio sein, wenn Pertz gar nichts übersehen hätte. Dies ist aber in diesem Falle a priori nicht anzunehmen, da es sich um einen Autor handelt, dessen Text bisher geradezu verwahrlost war. Dass Arndt Lesarten verschwiegen hätte, habe ich nicht behauptet. Ich halte es für meine Pflicht, eine derartige Unterstellung mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen.

Bruno Krusch.
